

Der Landtag von Niederösterreich hat am _____ in Ausführung der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 271/1985, beschlossen:

Gesetz,
mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-5, wird wie folgt geändert:

1. §8 Abs. 11 und 12 lauten:

“(11) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben einen beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch des Schulpflichtigen spätestens zwei Monate vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, welche die Stellungnahmen

- der Leitung der sprengelmäßig zuständigen Schule,
- der Leitung der sprengelfremden Schule,
- der Wohngemeinde und
- des Schulerhalters der sprengelfremden Schule

einzuholen hat.

Der sprengelfremde Schulbesuch ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates zu untersagen, wenn in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine Klassenzusammenlegung eintreten oder eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindestzahl unterschritten würde.

Der sprengelfremde Schulbesuch kann von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates auch dann untersagt werden, wenn

- a) der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit Beginn des Schuljahres zusammenfällt, oder
- b) in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde, oder

c) die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung berücksichtigten Interessen nicht überwiegen.

(12) Zur Entscheidung ist die Bezirksverwaltungsbehörde berufen, in deren Bereich jene Schule liegt, deren Schulsprengel der Schulpflichtige angehört. Erstreckt sich der Schulsprengel auf den Bereich von mehreren Verwaltungsbezirken oder liegt die um Aufnahme ersuchte Schule in einem anderen Verwaltungsbezirk, so ist die Landesregierung zur Entscheidung berufen und tritt an die Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat."

2. § 11a Abs. 1 lit. b lautet:

"b) ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand und eine unverbindliche Übung bei mindestens 15 - bei Fremdsprachen, Hauswirtschaft und Spielmusik mindestens 12 - Anmeldungen abzuhalten. Unterschreitet die Zahl der Teilnehmer 12 - bei Fremdsprachen, Hauswirtschaft und Spielmusik 9 - so darf der Freigegegenstand und die unverbindliche Übung nicht weitergeführt werden; ab der 9. Schulstufe kann ein alternativer Pflichtgegenstand bei mindestens 12 Anmeldungen abgehalten werden;"

3. § 11a Abs. 1 lit. c lautet:

"c) ist ein Förderunterricht

aa) für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben, bei mindestens 8 Schülern,

bb) in Pflichtgegenständen, die leistungsdifferenziert geführt werden, für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, bei mindestens 6 Schülern

abzuhalten, wobei die Zahl von jeweils 12 Schülern nicht überschritten werden darf. In der Grundschule und in der Sonderschule ist ein Förderunterricht bei mindestens 3 Schülern abzuhalten, wobei die Zahl von 10 Schülern nicht überschritten werden darf."

4. § 20 lautet:

"§ 20

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse - ausgenommen einer Vorschulklasse - darf 30 nicht überschreiten und 10 nicht unterschreiten. Die Zahl der Schüler in Klassen, in denen Schüler mehrerer Schulstufen zusammengefaßt sind, darf 28 und in Klassen einklassiger Volksschulen 26 nicht übersteigen.

(2) Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter und den Bezirksschulrat anzuhören hat.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 nicht unterschreiten und 20 nicht überschreiten."

5. § 20a Abs. 1 lautet:

"(1) Der Unterricht ist in den Gegenständen

- | | |
|--|--------------|
| a) Werkerziehung bei einer Mindestzahl von | 20 Schülern, |
| b) Hauswirtschaft bei einer Mindestzahl von | 16 Schülern, |
| c) Leibesübungen in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilauf und Schwimmen bei einer Mindestzahl von | 20 Schülern |

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. Im Gegenstand Lebende Fremdsprache kann der Unterricht in Klassen mit Schülern der 3. und 4. Schulstufe bei einer Mindestzahl von 20 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen erteilt werden, sofern es die räumlichen und personellen Gegebenheiten der betreffenden Schule erlauben."

6. Dem §21 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

"(4) Um in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Englisch die Bildung von Schülergruppen für jede Leistungsgruppe zu ermöglichen, können Klassen einer Hauptschule unter Bedachtnahme auf die Zumutbarkeit des Schulweges einer benachbarten Hauptschule zugewiesen werden.

Liegen diese Hauptschulen im selben Sprengel, so erfolgt die Zuweisung durch den Bezirksschulrat nach Anhörung des gesetzlichen Schulerhalters.

Liegen diese Hauptschulen in verschiedenen Sprengeln, so sind diese unter sinngemäßer Anwendung des §8 Abs. 4 zu vereinigen."

7. Im §23 tritt an die Stelle der Zahl "200" die Zahl "165".

8. §26 lautet:

" § 26

Klassenschülerzahl und Unterricht in Schülergruppen nach Leistungsgruppen

(1) Die Klassenschülerzahl an der Hauptschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Die Bestimmung des §20 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sind im Hinblick auf die Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 30 nicht überschreiten und an der betreffenden

Schule im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten.

(3) Auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 überschreiten.

Wenn wegen besonders hoher Schülerzahl mehrerer Stammklassen auf einer Schulstufe die Anzahl der Schüler in einer Schülergruppe unverhältnismäßig hoch wäre oder wenn zwei Leistungsgruppen in einer Schülergruppe geführt werden müßten, kann der Landesschulrat nach Anhörung des Schulerhalters und des Bezirksschulrates die Überschreitung dieser Zahl der Schülergruppen um eine bewilligen.

An Hauptschulen mit nur einer einzigen 4. Klasse sind für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen zu führen, sofern in jeder Schülergruppe mindestens 3 Schüler sind; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl 10 nur auf die 5. bis 7. Schulstufe der betreffenden Schule."

9. § 26a lautet:

§ 26a

Unterricht in Schülergruppen

(1) Der Unterricht ist in den Gegenständen

a) Leibesübungen in Übungsbereichen mit besonderen Sicherheitsanforderungen wie Schilauf und Schwimmen, Werkerziehung und Maschinschreiben bei einer Mindestzahl

von

20 Schülern

und

b) Hauswirtschaft bei einer Mindestzahl von

20 Schülern

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern. § 20 a Abs. 2

ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) kann durch Verordnung bestimmen, daß der Unterricht in Musikerziehung und Leibesübungen in Klassen mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt unter Berücksichtigung besonderer Neigungen und Begabungen statt für die gesamte Klasse in Gruppen zu erteilen ist, soweit dies zur Erreichung des Zieles einer Hauptschule mit musikischem oder sportlichem Schwerpunkt erforderlich ist."

10. § 26b entfällt.

11. § 32 Abs. 1, 2, 3 und 6 lautet:

"(1) Die Zahl der Schüler darf in einer Klasse

- a) einer Allgemeinen Sonderschule, einer Sonderschule für körperbehinderte Kinder, einer Sonderschule für sprachgestörte Kinder und einer Sondererziehungsschule 15,
- b) einer Sonderschule für schwerhörige Kinder, einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder und einer Heilstättenschule 10 sowie
- c) einer Sonderschule für Gehörlose, einer Sonderschule für blinde Kinder und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder 8 nicht übersteigen.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Klasse für mehrfachbehinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls 10 nicht übersteigen darf.

(3) Die Klassenschülerhöchstzahl vermindert sich in den Fällen des Abs. 1 lit. a

- a) bei Klassen mit mehreren Schulstufen um die Anzahl der in der Klasse zusammengefaßten Schulstufen,

b) bei Klassen mit mehrfachbehinderten oder schwerstbehinderten Kindern, denen der Besuch einer der Behinderungsart entsprechenden Sonderschule auf einem ihnen zumutbaren Schulweg nicht möglich ist, um die Zahl dieser Schüler.

Das Gesamtausmaß der Verminderung darf im Falle der lit. a die Zahl 5, im Falle der lit. b (allein oder in Verbindung mit lit. a) die Zahl 6 nicht übersteigen.

(6) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht überschreiten."

12. § 34 Abs. 1 lautet:

"(1) Ist voraussichtlich für die Dauer von fünf Jahren der Bestand von mindestens zwei Klassen des Polytechnischen Lehrganges gesichert, so ist der Polytechnische Lehrgang als selbständige Schule zu führen; anderenfalls kann er in organisatorischem Zusammenhang, vornehmlich mit einer Hauptschule, ausnahmsweise auch mit einer Volksschule oder Sonderschule geführt werden."

13. § 38 lautet:

" § 38

Klassenschülerzahlen

(1) Die Klassenschülerzahl am Polytechnischen Lehrgang darf 30, an einklassigen Polytechnischen Lehrgängen 28 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten. Bei der Teilung einer Klasse ist auf die Bestimmung des § 33 Abs. 2 Bedacht zu nehmen. Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik sind im Hinblick auf die Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf an den betreffenden Schulen 30 nicht überschreiten und im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1, ab 6 Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Die Bestimmung des § 26 Abs. 3 zweiter

Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Bei Polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die im § 32 genannten Klassenschülerzahlen."

14. § 38a Abs. 1 lautet:

"(1) Der Unterricht ist in den Gegenständen

- | | |
|---|-------------|
| a) Buchhaltung, Stenotypie, Maschinschreiben,
Technisches Zeichnen, Werkerziehung, Projekt-
orientierter Unterricht, Leibesübungen in
Übungsbereichen mit besonderer Sicherheits-
anforderungen wie Schilauf und Schwimmen
sowie in jenen alternativen Pflichtgegen-
ständen, die in Form von Seminaren unter-
richtet werden, bei einer Mindestzahl von | 20 Schülern |
| und | |
| b) in Hauswirtschaft und Kinderpflege bei
einer Mindestzahl von | 16 Schülern |

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern."

15. § 61 lautet:

"§ 61
Klassenschülerzahl

Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 33 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten; Ausnahmen aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) bedürfen der Bewilligung des Landesschulrates, welcher den gesetzlichen Schulerhalter anzuhören hat."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt in Kraft:

1. Artikel I Z. 1, 4, 5, 7 und 9 bis 14
mit 1. September 1985

2. Artikel I Z. 2, 3, 6, 8 und 15
hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 1985, der 2. Klasse mit 1. September
1986, der 3. Klasse mit 1. September 1987 und der 4. Klasse mit 1. September 1988